

c/o Skat Consulting AG  
Vadianstrasse 42  
9000 St.Gallen

Datum: Im Dezember 2022

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation  
UVEK  
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga

Elektronisch eingereicht an:  
[verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

## **Stellungnahme Swiss Small Hydro zur Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Mitte 2023**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga  
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen von Swiss Small Hydro, dem Schweizer Verband der Kleinwasserkraft, danken wir Ihnen für die Möglichkeit, sich zur oben genannten Vernehmlassung äussern zu dürfen.

Swiss Small Hydro setzt sich für die dezentrale und nachhaltige Nutzung der Wasserkraft ein und unterstützt die Anliegen unabhängiger Produzenten. Der Verband ist Vertreter von über 1'400 Kleinwasserkraftwerken, zumeist im Besitz von unabhängigen Produzenten. Die Kleinwasserkraft ist nach der Grosswasserkraft die zweitwichtigste erneuerbare Energietechnologie und leistet einen wesentlichen Beitrag an der Elektrizitätsproduktion der Schweiz. Unsere Stellungnahme konzentriert sich folglich auf die Auswirkungen auf die Kleinwasserkraft und somit den geplanten Anpassungen bei der EnFV und der HKSv.

### **EnFV Art. 9 Absatz 2**

Die neu vorgesehene Ausnahmeregelung, dass auch Wasserkraftwerke mit einer Leistung von weniger als 300 kW<sub>Br</sub> von einem Investitionsbeitrag profitieren können, wenn sie ökologisch saniert wurden oder werden, wird von Swiss Small Hydro sehr unterstützt! Die Anpassung ist von zentraler Bedeutung für eine Deblockade von Sanierungsprojekten und für die Nutzung von Synergieeffekten, und ermöglicht diesen Kraftwerken eine Vorwärtsstrategie.

Konkret rechnet Swiss Small Hydro mit folgenden Auswirkungen:

- Die Stilllegung von kleineren, ökologisch unbedenklichen Wasserkraftwerken kann verhindert werden. Dadurch muss die Finanzierung der ökologische Sanierung Wasserkraft weniger Produktionsausfall kompensieren – der Fonds wird entlastet. Und selbstverständlich wird damit der Erhalt der Produktion solcher Wasserkraftwerke (<300kW<sub>Br</sub>, Swiss Small Hydro rechnet mit 463 GWh/a) besser geschützt.
- Durch eine Gesamterneuerung (oder gar technische Erweiterung) dieser Anlagen werden diejenigen Kostenanteile, welche für die ökologische Sanierung anfallen, günstiger. Der Grund ist, dass gewisse Kosten – bspw. für die Zufahrt und Baustelleneinrichtung, oder auch die Planung – nur einmalig anfallen werden. Auch die spezifischen Kosten des Investitionsbeitrag werden optimiert, da nur noch diejenigen Kostenanteile angerechnet werden können, welche für die eigentliche Energieproduktion relevant sind.

- Die Lösung schafft eine Möglichkeit zur Beseitigung des «Vorfinanzierungsproblems» bei der ökologischen Sanierung Wasserkraft. Solche Massnahmen müssen heute durch die Betreiber der Anlagen vorfinanziert werden und werden erst nach Abschluss zurückerstattet. Betreiber kleinerer Wasserkraftwerke besitzen dazu oft zu wenig Liquidität, und für Banken ist diese Finanzierung aufgrund der sehr kurzen Laufzeit nicht interessant. Mit einer Gesamtsanierung werden die Projekte grösser und komplexer, ausserdem kann für den energetischen Teil der Anlage mit einem langfristigeren Finanzierungsbedarf gerechnet werden. Dies schafft Anreize für die Fremdfinanzierung.
- Die Lösung schafft einen Anreiz zu proaktiver und konstruktiver Zusammenarbeit zwischen Kraftwerksbetreibern und Behörden, da die Angst vor Stilllegungen oder vor unverhältnismässig hohen Sanierungsmassnahmen gemindert wird. Die Verfahren dürften sich damit beschleunigen. Dies gilt insbesondere auch für die Besitzer von Wasserkraftanlagen, welche auf der Basis von ehehaften Wasserrechten betrieben werden und welche gemäss Bundesgerichtsentscheid neu konzessioniert werden müssen.

Ebenso wichtig ist unseres Erachtens, dass auch Wasserkraftwerke ohne Sanierungsbedarf nach Artikel 83a GSchG oder Artikel 10 BGF (die somit aus Sicht der Fischwanderung, Geschiebedurchgängigkeit und Schwall-Sunk-Problematik unproblematisch sind) sanierten Anlagen gleichgestellt werden.

Wir beantragen deshalb folgende angepasste Formulierung:

*c. Anlagen, die Sanierungsmassnahmen nach Artikel 83a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) oder Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei (BGF) umsetzen oder umgesetzt haben, **oder bei denen im Rahmen des Verfahrens kein entsprechender Sanierungsbedarf festgestellt wurde**, sofern durch die Erweiterung oder Erneuerung keine neuen oder zusätzlichen ökologischen Beeinträchtigungen entstehen.*

#### **EnFV Art. 15 Absatz 1<sup>bis</sup>**

Aus Sicht der Kleinwasserkraft wird Variante 1 mit der wöchentlichen Berechnung bevorzugt. Der Grund liegt darin, dass die Kleinwasserkraft im Zusammenhang mit vermehrten Niederschlägen und Schmelzperioden im Winterhalbjahr tendenziell mehr produziert als die Grosswasserkraft. Diese Zunahme der wichtigen Winterproduktion bei gleichzeitig tendenziell höheren Strommarktpreisen dürfte mit Variante 1 besser entschädigt werden als mit Variante 2.

#### **Art. 15 Abs. 1<sup>bis</sup>: Unterstützung von Variante 1**

*1<sup>bis</sup> Der Referenz-Marktpreis für Elektrizität aus Wasserkraftanlagen entspricht dem Durchschnitt der Preise, die an der Strombörse in folgendem Zeitraum jeweils für den Folgetag für das Marktgebiet Schweiz festgesetzt werden:*

*a. für lastganggemessene Anlagen: in einer Woche;*

*b. für nicht lastganggemessene Anlagen: in einem Vierteljahr.*

#### **EnFV Art. 26 Bewirtschaftungsentgelt**

Swiss Small Hydro begrüsst ausdrücklich die vorgesehene Anpassung, die es ermöglicht, dass die Ausgleichsenergiepreise künftig variabel ins Bewirtschaftungsentgelt einfliessen. Eine Koppelung des Bewirtschaftungsentgelts an den Strompreis ist sinnvoll.

Die aktuell geltende Regelung mit preislich fixierten Bewirtschaftungsentgelten für jede Technologie stellt die Stromvermarkter und Stromproduzenten angesichts der volatilen Marktsituation vor grosse Herausforderungen. In der aktuellen Situation mit den präzedenzlos hohen Kosten für Ausgleichsenergie kann das Bewirtschaftungsentgelt die Kosten für Vermarktung

und Abgeltung der benötigten Ausgleichsenergie in der Regel nicht decken. Erste Stromvermarkter kündigen bereits heute die Verträge mit ihren Produzenten, wobei in neu abgeschlossenen Verträgen die Kosten für Ausgleichsenergie an die Produzenten überwältigt werden. Dadurch wird die Wirtschaftlichkeit von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie infrage gestellt. Eine Neuaufstellung des Bewirtschaftungsentgelts dürfte hingegen den Vorteil haben, dass längerfristige Verträge zwischen Vermarkter und Stromproduzent denkbar werden und die Investitionssicherheit verbessert wird.

### **HKS - Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung**

Swiss Small Hydro begrüsst und unterstützt die Umstellung auf quartalsscharfe Ausstellung der Herkunftsnachweise sehr, da damit insbesondere die Winterproduktion eine höhere Wertigkeit erfährt.

Wir danken Ihnen, wenn Sie unsere Stellungnahme bei der Weiterbehandlung des Geschäfts berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Benjamin Roduit  
Nationalrat und  
Präsident Swiss Small Hydro

Martin Bölli  
Geschäftsleiter Swiss Small Hydro